09000000025661

Heruntergeladen am 13.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/25661/L100042

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	09000000025661
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Weinbau; Beantragung einer Zuwendung aus dem Bayerischen Weinfonds
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	25.09.2024

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegen durch	Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWeinAFoeG https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWeinAFoeG http://www.gesetze-im-internet.de/weing_1994/__46.html http://www.gesetze-im-internet.de/weing_1994/__46.html https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWeinRAV-29 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWeinRAV-29 http://www.gesetze-im-internet.de/grstg_1973/__28.html http://www.gesetze-im-internet.de/grstg_1973/__28.html
Teaser	Zur besonderen Förderung des Absatzes von Wein, der in Bayern aus dort gewachsenen Trauben erzeugt wurde, erheben die Gemeinden von den Weinbaubetrieben die Bayerische Weinfondsabgabe. Daraus werden Maßnahmen der Absatzförderung gefördert.
Volltext	Abgabepflichtig sind die selbstbewirtschaftenden Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von bestockten Weinbergsflächen, sofern diese mehr als 10 Ar (= 1000 qm) umfassen. Die Abgabe beträgt 1,75 Euro je Ar der in der Weinbaukartei als bestockt ausgewiesene Rebfläche eines Betriebes. Da die Abgabe auf Grundlage der Angaben zur Weinbaukartei erhoben wird, kommt der rechtzeitigen und vollständigen Meldung von Änderungen der Bewirtschaftung zum 31.05. eines Jahres (vgl. Flächen- und Nutzungsnachweis FNN) besondere Bedeutung zu. Mit der im laufenden Kalenderjahr erhobenen Abgabe soll grundsätzlich der Absatz der aus der Ernte des Vorjahres gewonnenen Erzeugnisse gefördert werden. Die Abgabepflicht bezieht sich daher auf die zum Zeitpunkt der Ernte im Vorjahr zur Weinbaukartei gemeldete bestockte Fläche. So ist beispielsweise für

Modul	Sachverhalt
	die im Jahr 2019 erhobene Abgabe die Rebfläche zum Zeitpunkt der Ernte 2018 maßgeblich. Mit der Abgabe werden Maßnahmen der Absatzförderung für den Wein aus Bayern, insbesondere die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, Marktforschungstätigkeiten und die Veranstaltung von Messen und Ausstellungen sowie die Beteiligung hieran gefördert. Im Allgemeinen dürfen solche Maßnahmen der Absatzförderung nur außerhalb der bestimmten Anbaugebiete Bayerns (Franken und Württemberg, Bayer. Bodensee) durchgeführt werden, um neue Absatzmärkte zu erschließen und Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Europäischen Union zu vermeiden. Anträge auf Förderung aus den Mitteln der Bayerischen Weinfondsabgabe sind an die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Veitshöchheim, zu richten.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Nutzungsberechtigung von Weinbergsflächen, sofern diese mehr als 10 Ar (= 1000 qm) umfassen.
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	http://www.lwg.bayern.de/weinbau/weinrecht/index.php http://www.lwg.bayern.de/weinbau/weinrecht/index.php http://www.lwg.bayern.de/mam/cms06/weinbau/dateien/grunds%C3%A4tze_der_f%C3%B6rderung.pdf http://www.lwg.bayern.de/mam/cms06/weinbau/dateien/grunds%C3%A4tze_der_f%C3%B6rderung.pdf
Hinweise	
Rechtsbehelf	

Modul	Sachverhalt
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal